

# FINANZGERICHT BREMEN



## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

1 K 116/03

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Proz.-Bev.:

gegen

Finanzamt

Beklagter,

wegen Lohnsteuer für den Zeitraum ...2000

hat das Finanzgericht Bremen - 1. Senat - am 8. Juli 2003 durch

den Präsidenten des Finanzgerichts  
den Richter am Finanzgericht  
die Richterin am Finanzgericht

Hoffmann als Vorsitzenden,  
Sieling-Wendt,  
Dr. Wendt,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Die Revision wird zugelassen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **R e v i s i o n** zu.

Die Revision ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzulegen. Die Revisionschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Abschrift oder Ausfertigung des Urteils soll ihr beigefügt werden. Die Revision ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Begründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Sie muss ferner die bestimmte Bezeichnung der Umstände enthalten, aus denen sich eine Rechtsverletzung durch das Urteil ergibt; soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muss sie auch die Tatsachen angeben, aus denen sich der Mangel ergibt.

Bei der Einlegung und Begründung der Revision sowie in dem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Herabsetzung der gegen sie in einem Haftungs- und Nachforderungsbescheid festgesetzten Lohnsteuer sowie sonstigen Abgaben.

Die Klägerin stellt ihren leitenden Angestellten firmeneigene PKW zur Verfügung. Die Arbeitnehmer sind dabei befugt, diese auch privat zu nutzen. Der geldwerte Vorteil aus dieser Fahrzeugstellung wurde nach R 31 Abs. 7 Ziff. 1 LStR 99 nach der sog. 1%-Methode versteuert.

In der Zeit vom ....2001 bis zum ....2002 führte der Beklagte bei der Klägerin eine Lohnsteueraußenprüfung für den Prüfungszeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2000 durch.

Dabei wurde festgestellt, dass die Klägerin ihren Arbeitnehmern für die Fahrzeuge auch Winterreifen zur Verfügung stellte. Diese Winterreifen wurden von der Klägerin i. d. R. erst nach Auslieferung der Fahrzeuge angeschafft, da die von den Herstellern angebotenen Winterreifen im Vergleich zu anderen Anbietern teurer waren und die Winterreifen zum Zeitpunkt der Erstzulassung aufgrund anderer Umstände nicht benötigt wurden.

Die Lohnsteueraußenprüfung behandelte die Winterreifen als Sonderausstattung i. S. v. R 31 Abs. 7 Ziff. 1 LStR 99. Die Bemessungsgrundlage für die private Kraftfahrzeugnutzung wurde einvernehmlich im Wege der Schätzung (§ 162 AO) auf monatlich 15 DM pro Fahrzeug im Hinblick auf die Winterreifen festgesetzt.

Aufgrund des Berichts über die Lohnsteueraußenprüfung vom ....2002 erging am ...2002 ein Haftungs- und Nachforderungsbescheid. Die Nachforderung infolge der Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung der Winterreifen als Sonderausstattung i. S. v. R 31 Abs. 7 Ziff. 1 LStR 99 belief sich auf ... EUR (... EUR LSt; ... EUR evangelische Kirchensteuer; ... römisch-katholische Kirchensteuer; ... EUR Solidaritätszuschlag, ... EUR Angestelltenkammerbeiträge).

Gegen den Haftungs- und Nachforderungsbescheid legte die Klägerin am ...2002 Einspruch ein und vertrat die Auffassung, dass die Winterreifen nicht in die Ermittlung des geldwerten Vorteils einzubeziehen seien.

Mit der Einspruchsentscheidung vom ....2003 wies der Beklagte den Einspruch als unbegründet zurück, da die Winterreifen als Sonderausstattung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2

EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anzusehen seien und deren Nutzung durch die Arbeitnehmer nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin stünden.

Am ....2003 hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie vertritt die Ansicht, dass es sich bei den Winterreifen nicht um eine Sonderausstattung der Fahrzeuge i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG gehandelt habe. Die Winterreifen seien mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden und bildeten mit dem Fahrzeug kein einheitliches Wirtschaftsgut. Die Winterreifen würden nur an Stelle der bereits vorhandenen Reifen und nicht zusätzlich genutzt.

Die Winterreifen seien aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG generell nicht in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen, da die Winterreifen noch nicht zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge angeschafft worden seien.

Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn liege auch deshalb nicht vor, weil den Arbeitnehmern der Vorteil im Interesse der Klägerin aufgedrängt worden sei. Ein Vorteil der Arbeitnehmer könne allenfalls in der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter für Leib und Leben bei ihren privaten Fahrten angenommen werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass mit der Nutzung der Winterreifen auch nicht zu vernachlässigende Nachteile (lautere Fahrgeräusche, höherer Verbrauch, geringere Geschwindigkeit) verbunden seien. Der Anteil der privaten Fahrten liege auf Grund der hohen betrieblichen Nutzung der Firmenwagen unter 25 Prozent, so dass ein unterstelltes, verbleibendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, derartig zurücktrete, dass er vernachlässigt werden könne (vgl. BFH vom 4.6.1993 BStBl II 1993 S. 687) .

Das Finanzgericht Hamburg (Urteil vom 13.3.1997 II 264/95) habe entschieden, dass auf Dienstreisen genutzte Sicherheitsausrüstungen - hierzu zählten auch Winterreifen - auch deshalb im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers lägen, da es zum einen dadurch den Mitarbeitern bei schwieriger Wetterlage erleichtert würde, ihre Beschäftigungsorte zu erreichen, und zum anderen vermieden würde, dass diese in Unfälle verwickelt würden, mit der Folge, dass die Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber erheben könnten.

Die Klägerin sei infolge ihrer arbeitsrechtlichen, sich aus den §§ 618 BGB, 62 HGB und 120 a GewO ergebenden Fürsorgepflicht zur Abwehr von Gefahren für ihre Arbeitnehmer

verpflichtet. Zu dieser Gefahrenabwehr gehöre auch die Ausrüstung der Dienstfahrzeuge mit Winterreifen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom ...2002 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom ...2003 abzuändern und den geforderten Gesamtbetrag um ... EUR herabzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die Einspruchsentscheidung.

Der Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG erfordere nicht, dass für die Bemessungsgrundlage der privaten Nutzung auch die Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung vorhanden gewesen sein müsse. Es sei ausreichend, wenn ein erkennbarer Nutzungszusammenhang zwischen Fahrzeug und Ausstattung gegeben sei.

Die Ausstattung der Fahrzeuge mit Winterreifen liege auch nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Ebenso wie die übrigen Sicherheitsausrüstungen eines Fahrzeuges, welche in die Bemessungsgrundlage einbezogen würden, stelle sich der Zugewinn an Sicherheit für die Arbeitnehmer positiv dar und erstrecke sich auch auf die private Nutzung des Fahrzeugs. Der in der Gestellung der Winterreifen liegende Vorteil für die Arbeitnehmer sei marktgängig. Aufgrund dieses Vorteils trete das Interesse der Arbeitnehmer gegenüber dem eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin nicht zurück.

Die für die Klägerin geführte Lohnsteuerakte (Arbeitgeberakte) hat vorgelegen. Ihr Inhalt ist wie der der Gerichtsakte Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen, soweit die Entscheidung darauf beruht. Insoweit wird auf den Inhalt ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die der Senat im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 90 Abs. 2 FGO), ist unbegründet.

Der angefochtene Nachforderungsbescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 100 Abs. 1 Satz 1 FGO).

Bei der Gestellung von Winterreifen für die firmeneigenen Dienstfahrzeuge der Arbeitnehmer der Klägerin handelt es sich um dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH richtet sich die Frage, ob der in der KFZ-Gestellung liegende Vorteil Arbeitslohn ist, allein nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Danach gehören solche Vorteile zum Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die "für" eine Beschäftigung gewährt werden. Arbeitslohn liegt demgegenüber nicht vor, wenn die Vorteile sich bei objektiver Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht als Belohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen, vgl. Urteil des BFH vom 25.5.2000 VI R 195/98, BFHE 192, 299; BStBl II 2000, 690 m. w. N.

1. Die Überlassung von Winterreifen an die Arbeitnehmer führt bei diesen zu Einnahmen im Sinne der § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, welche im Wege der dort geregelten pauschalen Besteuerung nach der 1%-Methode zu berücksichtigen sind.

Bei den Winterreifen handelt es sich um eine in die Bemessungsgrundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einzubeziehende Sonderausstattung.

Unter dem Begriff der Sonderausstattung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG sind alle Gegenstände zu verstehen, die nicht in dem Listenpreis des überlassenen KFZ enthalten sind und die im Rahmen der Nutzung eines KFZ für den jeweiligen Benutzer von Bedeutung sind.

Der Zweck der mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeführten Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG liegt in der Verwaltungsvereinfachung, vgl. Glanegger in Schmidt EStG § 6 Tz. 419. Durch die Pauschalierung der privaten KFZ-Nutzung soll erreicht werden, dass diesem oftmals streitanfälligen Gebiet zwischen Bürger und Finanzverwaltung die Grundlage entzogen wird. Dies setzt allerdings voraus, dass als Bemessungsgrundlage die Kosten angesetzt werden, die mit der Überlassung des zur Verfügung gestellten (neuen) KFZ im Zusammenhang stehen. Soweit der Arbeitgeber das KFZ mit Ausstattungen versorgt, die über das übliche, mit dem Listenpreis erfassten Maß hinausgehen, sind auch diese als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung einzu-

beziehen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Ausstattung des KFZ schon bei seiner Anschaffung vorhanden war, oder ob sie erst später angeschafft wurde. Nach dem Zweck der Regelung ist vielmehr allein entscheidend, ob der Gegenstand, der nach der Anschaffung des KFZ zusätzlich erworben wurde, in dem zugrunde gelegten Listenpreis bereits enthalten war oder nicht. Soweit Bestandteile des KFZ lediglich ausgetauscht werden, können die dafür entstandenen Kosten nicht nochmals als Sonderausstattung berücksichtigt werden. Werden allerdings Gegenstände angeschafft, die bisher nicht vorhanden waren und zusätzlich in das KFZ integriert werden (wie z. B. Navigationsgeräte, zusätzliche Sicherheitseinrichtungen etc.), müssen diese Aufwendungen auch zusätzlich in der Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung berücksichtigt werden.

Bei den zur Verfügung gestellten Winterreifen handelt es sich nicht um Gegenstände, die bereits vorher - wenn auch in anderer Form - den Arbeitnehmern zur Verfügung standen. Da der zeitliche Anwendungsbereich der Winterreifen sich deutlich von dem der Sommerreifen unterscheidet, ist nicht davon auszugehen, dass die Winterreifen lediglich an Stelle der bereits vorhandenen Reifen und nicht zusätzlich genutzt werden. Deshalb stellen die Winterreifen nach Ansicht des erkennenden Senats nicht lediglich einen Ersatz für die schon vorhandenen Sommerreifen dar, sondern sind als neben den Sommerreifen eigenständig zu nutzende Wirtschaftsgüter zu betrachten.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Winterreifen auch nicht deshalb aus der Bemessungsgrundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG herauszunehmen, weil sie noch nicht zum Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge angeschafft worden waren. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist für die Bemessung der privaten Nutzung grundsätzlich der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung maßgeblich zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich nicht, dass für die Frage, was im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung zu erfassen ist, der Zeitpunkt der Erstzulassung maßgeblich ist, so aber: Wagner in Heuermann/Wagner in LohnSt DV 2. Tz. 275. Vielmehr bezieht sich das gesetzliche Merkmal des Zeitpunktes der Erstzulassung nur auf die Frage, welcher Zeitpunkt für die Ermittlung des Listenpreises zugrunde zulegen ist. Dagegen gibt der Wortlaut der Vorschrift nichts dafür her, dass Veränderungen an dem dem Arbeitnehmer überlassenen KFZ nach dem Zeitpunkt der Erstzulassung nicht mehr berücksichtigt werden dürften.

Jede andere Sichtweise würde zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Gestaltungen und Zufälligkeiten führen. So läge die Höhe des für die private Nutzung eines KFZ zu versteu-

ernden Betrages in der Hand des jeweiligen Steuerpflichtigen, denn dieser könnte den zu versteuernden Betrag dadurch gering halten, dass ein auch zur privaten Nutzung überlassenes KFZ mit einer geringen Grundausstattung zu einem dementsprechend geringen Listenpreis gekauft und später mit verschiedenen Extras ausgestattet würde.

Für die hier zu entscheidende Frage ist dementsprechend auch nicht von Bedeutung, dass Winterreifen selbständig in Gestalt von Anschaffungskosten aktiviert werden und bewertungsrechtlich vom Fahrzeug unabhängige Wirtschaftsgüter darstellen (vgl. für die Investitionszulage Urt. Finanzgericht Berlin v. 23.02.1972, II 20/71, EFG 1972, S. 271). Die Frage, ob ein lohnsteuerlicher Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 EStG vorliegt, ist unabhängig davon zu betrachten, ob bilanzsteuerlich ein zu aktivierendes Wirtschaftsgut vorliegt oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob mit der Überlassung des Sachbezugs ein wirtschaftlicher Vorteile verbunden ist oder nicht, vgl. Dreseck in Schmidt EStG § 8 Tz. 30.

2. Die Überlassung der Winterreifen stellt auch einen geldwerten Vorteil gem. § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 EStG dar, welcher den Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im privaten Dienst zugeflossen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH hat ein gewährter Vorteil dann keinen Entlohnungscharakter, wenn er sich bei objektiver Würdigung aller Umstände als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen und damit als Zuwendung im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erweist. Diese nicht zu Arbeitslohn führenden Vorteile werden im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die betriebliche Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. Entscheidend ist deshalb, dass sich aus den Begleitumständen (wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Abnahme des Vorteils) ergibt, dass die betrieblichen Zielsetzungen im Vordergrund stehen, vgl. BGH v. 04.07.1993, VI R 95/92, BStBl II 1993, 687).

Die eigenbetrieblichen Interessen der Klägerin werden im Streitfall nach Ansicht des Senats überdeckt durch die Eigeninteressen der begünstigten Arbeitnehmer.

Zwar mag sich ein eigenbetriebliches Interesse der Klägerin an der Gestellung von Winterreifen für betriebseigene Fahrzeuge aus der Gefährdungshaftung im Rahmen des Be-



triebs der Fahrzeuge ergeben. So könnte der Betrieb eines Kraftfahrzeugs ohne Winterreifen bei entsprechenden winterlichen Straßenverhältnissen und einem selbstverschuldeten Unfall zu der Annahme einer groben Fahrlässigkeit führen, mit der Folge, dass die Kaskoversicherung der Klägerin von ihrer Eintrittspflicht frei würde. Auch nimmt bei einem ansonsten unverschuldeten Unfall die Rechtsprechung im Rahmen der Haftung gem. § 7 StVG teilweise eine Mithaftung des Halters bis zu 20% an, wenn das Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet ist (vgl. Amtsgericht Trier 6 C 220/85, Zeitschrift für Schadensrecht 1987, 162). Des weiteren mag sich auch unter dem Gesichtspunkt der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht die Aufgabe des Arbeitgebers ergeben, die den Arbeitnehmern überlassenen Kraftfahrzeuge möglichst sicher auszustatten. Auch ist ein Interesse der Klägerin an den zur Verfügung gestellten Winterreifen darin zu sehen, dass dadurch ihren Arbeitnehmern bei schwieriger Wetterlage erleichtert wird, ihren Beschäftigungsort zu erreichen und dass sie nicht in Unfälle verwickelt werden.

Diese eigenbetrieblichen Interessen der Klägerin überwiegen nach Ansicht des erkennenden Senats jedoch nicht die erheblichen Eigeninteressen der begünstigten Arbeitnehmer.

Zunächst ist davon auszugehen, dass das Hauptinteresse für die Zur-Verfügung-Stellung von Sicherheitseinrichtungen in KFZ, die Arbeitnehmern auch für private Fahrten zur Verfügung gestellt werden, bei den begünstigten Arbeitnehmern liegt, so auch Finanzgericht Hamburg Urteil vom 13.03.1997, II 164/95, EFG 1997, 856. Diese haben ein sehr großes Interesse an der eigenen Gesundheit. Nach Ansicht des Senats besteht dieses grundlegende Interesse an der eigenen körperlichen Unversehrtheit für die betroffenen Arbeitnehmer nicht nur während der Privatfahrten, vielmehr ist davon auszugehen, dass ein solches Interesse der Arbeitnehmer generell während aller von diesen wahrzunehmenden Fahrten - sowohl den dienstlich als auch den privat veranlassten - besteht. Dieses Interesse ist nach Ansicht des Senats so gewichtig, dass es die möglichen Interessen des Arbeitgebers an der Vermeidung seiner Haftung und der Erfüllung seiner Fürsorgepflicht überdeckt. Dieses eigene Interesse eines jeden Arbeitnehmers an der eigenen Gesundheit ist so hoch anzusetzen, dass das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers dahinter zurücktritt.

Darüber hinaus hat auch der Arbeitnehmer ein eigenes Interesse an der Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegenüber seiner Person. So können auch die Arbeitnehmer - u. U. als Fahrer - Schadensersatzansprüchen anderer geschädigter Personen im Falle eines Verkehrsunfalls ausgesetzt sein.

Angesichts ihres erheblichen Gewichts stellen die Eigeninteressen der Arbeitnehmer auch nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen dar.

Selbst wenn die private Nutzung der auch für private Zwecke überlassenen KFZ mit ca. 25 % der gesamten Nutzungen betragen sollte, würde dies die eigenen Interessen der Arbeitnehmer nicht insoweit vermindern, dass sie im Vergleich zu den eigenbetrieblichen Interessen der Klägerin zu vernachlässigen wären. Denn nach Ansicht des Senats lässt sich das eigene Interesse der Arbeitnehmer nicht auf die privat veranlassten Fahrten reduzieren, sondern es besteht in vollem Umfang auch während der dienstlich veranlassten Fahrten. Das Gleiche gilt für die Tatsache, dass mit der Nutzung der Winterreifen auch gewisse Nachteile (lautere Fahrgeräusche, höherer Verbrauch, geringere Geschwindigkeit) verbunden sind. Diese - im Verhältnis geringfügigen - Nachteile sind nicht geeignet, die tatsächlich gegebenen Gesundheits- und Sicherheitsinteressen der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen.

In seinem Urteil vom 17.9.1982 (a.a.O.) hatte der BFH u. a. deshalb ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen bei seinen Arbeitnehmern angenommen, da er davon ausging, dass die Arbeitnehmer durch regelmäßige Arztbesuche oder Untersuchungen sich über ihren Gesundheitszustand im Klaren waren. Im vorliegenden Fall geht es dagegen nicht darum, dass der Arbeitgeber Informationen über seine Arbeitnehmer erlangen will. Es geht vielmehr ausschließlich um den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmer. Insoweit kann angesichts der eigenständigen Interessen der Arbeitnehmer von einer aufgedrängten Bereicherung für die Arbeitnehmer nicht die Rede sein.

Gerade wenn das Risiko eines Unfalls wegen Nichtverwendung von Winterreifen bei den schlechten Straßenverhältnissen im Winter - wie die Klägerin meint - extrem groß ist, wird dadurch auch ein sehr großes eigenes Interesse der jeweiligen Arbeitnehmer an der Zurverfügungstellung der Winterreifen begründet, welches das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin verdrängt. Denn je höher das Interesse der Arbeitnehmer an der "Bereicherung" ist, desto eher tritt das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers zurück, vgl. Urt. des BFH vom 11.3.1988, VI R 106/84, BFHE 153, 324, BStBI 1988, 726.

Entgegen der Ansicht der Klägerin hat auch das Finanzgericht Hamburg (Urteil vom 13.03.1997, II 164/95, EFG 1997, 856) nicht entschieden, dass auf Dienstreisen genutzte Sicherheitsausrüstungen im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers lägen. Vielmehr stellen nach der Entscheidung des Finanzgericht Hamburg die Erstattun-

gen für die Anschaffung von Sicherheitseinrichtungen für ein KFZ keinen steuerfreien Aufwendersatz dar, sondern durch das jeweilige konkrete Arbeitsverhältnis veranlasste steuerpflichtige Lohnzahlungen, da die Kostenerstattung gerade nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse der Arbeitgeberin erfolgte.

Wie das Finanzgericht Hamburg im übrigen zutreffend feststellt, bestehen auch keine Unfallverhütungsvorschriften, die hinsichtlich der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuge eine Ausrüstung mit Winterreifen vorschreiben. Es besteht deshalb auch keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Klägerin, ihre Arbeitnehmer mit Winterreifen zu versorgen.

Nach alledem kann die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 2 (Fortbildung des Rechts) FGO für eine Zulassung der Revision liegen vor.

Hoffmann

Sieling-Wendt

Dr. Wendt

### **Beschluss**

Der Streitwert wird nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf ... EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 und 79 Abs. 1 Satz 1 GKG. Die Höhe der Streitwert des entspricht in der mit der Klage erstrebten Herabsetzung der Haftungssumme.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG nicht zulässig.

Hoffmann

Sieling-Wendt

Dr. Wendt